Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) — Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Josef Spranger, Chamerau 74 Kr. Kötzting, gegen die Gültigkeit der Wahl des zum 3. Deutschen Bundestag am 15. September 1957 im Wahlkreis 208 (Deggendorf) des Landes Bayern gewählten Abgeordneten Dr. Stefan Dittrich (CDU/CSU)

- Az. 6/57 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Jahn (Marburg)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 17. Februar 1959

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel	**Jahn (Marburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache - Az. 6/57 - der Josef Spranger, Chamerau 74 Kr. Kötzting,

betr. Gültigkeit der Wahl des zum 3. Deutschen Bundestag am 15. September 1957 im Wahlkreis 208 (Deggendorf) des Landes Bayern gewählten Abgeordneten Dr. Stefan Dittrich (CDU/CSU)

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . . . . Sitzung am . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer, Josef Spranger, Chamerau 74 Kr. Kötzting, hat unter dem 21. September 1957, beim Deutschen Bundestag eingegangen am 23. September 1957, die Wahl des Wahlkreises 208 angefochten.

Er begründet seinen Einspruch damit, daß nicht er, sondern der Bundestagsabgeordnete Dr. Stefan Dittrich zum Kandidaten gewählt worden ist. Offenbar will der Einspruchsführer das Verfahren bei der Kandidatenaufstellung rügen, insbesondere die Bestimmungen des § 22 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383).

Der Wahlprüfungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Januar 1957 den Einspruch öffentlich mündlich behandelt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruchsführer hat jedoch keine Tatsachen vorgetragen, die eine Verletzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes erkennen lassen. Er hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen, so daß auch bei dieser Gelegenheit keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden konnten, daß der Einspruch begründet ist. Es war deshalb der Wahleinspruch als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen möglich.